

IV

**Schutz von Frauen und Kindern**

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Situation der Frauen erzielt wurden, namentlich die Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Verhütung häuslicher Gewalt und den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>525</sup> nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *würdigt* die Regierung Kambodschas für die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, ist aber nach wie vor besorgt über das zunehmende Auftreten der Krankheit;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas eine Reihe von Anstrengungen unternommen hat, um den Menschenhandel zu bekämpfen, ersucht die Regierung und die internationale Gemeinschaft, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Probleme und ihre tieferen Ursachen in umfassender Weise anzugehen, und nimmt gleichzeitig mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;

4. *begrüßt es außerdem*, dass die Regierung Kambodschas das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>526</sup> ratifiziert hat;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) über das Verbot

<sup>525</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>526</sup> Resolution 54/263, Anlage II.

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas unternimmt, um die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung zu fördern und ein System der Jugendrechtspflege einzurichten;

V

**Schlussfolgerung**

1. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Kambodschas bei ihren Bemühungen um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

3. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

**RESOLUTION 57/226**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>527</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana,

<sup>527</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Fidschi, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

### 57/226. Recht auf Nahrung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/155 vom 19. Dezember 2001 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 2000/10 vom 17. April 2000<sup>528</sup> und 2002/25 vom 22. April 2002<sup>529</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>530</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>531</sup>, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>532</sup>,

*ingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>533</sup>,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie schon in der Erklärung von Rom und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>534</sup>, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und

<sup>528</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000*, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>529</sup> Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>530</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>531</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>532</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

<sup>533</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>534</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass es rund 840 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass jedes Jahr auf einem Planeten, auf dem bereits genügend Nahrungsmittel erzeugt werden, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, 36 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern, unmittelbar oder mittelbar durch Hunger und Ernährungsmängel sterben, und bedauert, dass diese Situation gleichzeitig die Umwelt in ökologisch gefährdeten Gebieten zusätzlich belasten kann;

4. *begrüßt* die am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedete Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>534</sup>;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

6. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

7. *bittet* alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit<sup>533</sup> und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>535</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht "Zur Situation der Kinder in der Welt 2002" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>536</sup> und erinnert daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommis-

sion über das Recht auf Nahrung<sup>537</sup> und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

11. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2002/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

12. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>533</sup> geleistet hat, indem er dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

13. *begrüßt* die von der ehemaligen Hohen Kommissarin einberufenen drei Sachverständigenrunden über das Recht auf Nahrung und ihren persönlichen Einsatz für die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und bekundet ihren tief empfundenen Dank für den umfassenden Bericht, den die ehemalige Hohe Kommissarin auf dem Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach vorgelegt hat;

14. *begrüßt außerdem* den auf der einhundertdreißigsten Tagung des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, eine Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe als Nebenorgan des Ausschusses für Welternährungssicherheit einzusetzen, unter Beteiligung der entsprechenden Interessengruppen und im Rahmen der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, das Recht auf angemessene Nahrung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherheit schrittweise zu verwirklichen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten wird, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Sonderberichterstatter, sowie mit den beiden in Rom ansässigen, mit Ernährungsfragen befassten Einrichtungen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bitte der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an die anderen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Welthandelsorganisation, auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats bei der Unterstützung der Arbeitsgruppe mitzuwirken;

<sup>535</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>536</sup> Zur Situation der Kinder in der Welt (2002), herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

<sup>537</sup> Siehe A/57/356.

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrißt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist<sup>538</sup>;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 57/227

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 71 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>539</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokra-

<sup>538</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

<sup>539</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, Ecuador, El Salvador, Honduras und Kuba.

tische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 57/227. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>540</sup> und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>541</sup>,

*betonend*, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>542</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/100 vom 4. Dezember 2000,

<sup>540</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>541</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>542</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.